

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Kindergärten vom 26. Februar 1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Juni 2019 nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
26.02.1996	01.04.1996	Neufassung
11.06.1999	01.08.1999	§ 4 Gebührensätze
21.09.2001	01.01.2002	Euro-Anpassungssatzung
29.06.2007	01.08.2007	§ 4 Gebührensätze
16.07.2010	01.09.2010	§ 4 Gebührensätze
06.07.2012	01.09.2012	§ 4 Gebührensätze
12.07.2013	01.09.2013	§ 4 Gebührensätze
21.07.2014	01.09.2014	§ 4 Gebührensätze
24.07.2015	01.09.2015	§ 4 Gebührensätze
18.07.2016	01.09.2016	§ 4 Gebührensätze
19.07.2017	01.09.2017	§ 4 Gebührensätze
20.07.2018	01.09.2018	§ 4 Gebührensätze
27.06.2019	01.09.2019	§ 4 Gebührensätze

**§ 1
Gebührensätze**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindergärten werden wie folgt festgesetzt:

	Regelgruppe 8.00 – 12.30/ 14.00 – 16.00 Uhr	Gruppe 7.00 – 13.00 Uhr	Gruppe 7.00 – 14.00 Uhr	Gruppe unter 3- Jähriger	Mittagessen
Familie mit 1 Kind	117 €	135 €	146 €	345 €	3,50 €
Familie mit 2 Kindern	90 €	104 €	113 €	256 €	3,50 €
Familie mit 3 Kindern	60 €	69 €	75 €	174 €	3,50 €
Familie mit 4 Kindern	20 €	23 €	25 €	62 €	3,50 €
Zuschlag		+ 15 %	+ 25 %		

Bei zusätzlicher Nachmittagsbetreuung außerhalb der Regelgruppe wird unabhängig von der Kinderzahl in der Familie eine Gebühr von 32 € im Monat erhoben.

Bei Betreuung in der Regelgruppe von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr wird eine zusätzliche Gebühr von 12 € im Monat erhoben.

Gemeinde Kohlberg
Kreis Esslingen

Bemessungsgrundlage ist jeweils die Anzahl der im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.

Die Gebühren werden monatlich erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, 27. Juni 2019

Rainer S. Taigel
Bürgermeister